

Der Prüfungsausschuss

Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Warner Bros. Entertainment Inc., 4000 Warner Boulevard, Burbank, CA 91522, USA,

Antragstellerin

[REDACTED] & Partner Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälte mbB,

Verfahrensbevollmächtigte

E-Mail-Adresse [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Postalische Adresse [REDACTED]

hat der Prüfungsausschuss durch

[REDACTED]

[REDACTED]

als Vorsitzende

[REDACTED]

[REDACTED]

als Beisitzer

in der Sitzung vom 24. November 2020 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

S. TO SERIEN STREAM,

für die die Domains und/oder Mirror-Domains s.to, serienstream.sx und serienstream.to (Weiterleitung zu s.to) genutzt werden, eine DNS-Sperre umzusetzen.

Begründung:

A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses

I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).

II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder der Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbandes Motion Picture Association, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt hat.

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet.

### C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website S. TO SERIEN STREAM ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website. Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor.

### I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website S. TO SERIEN STREAM eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex DNS-Sperren umzusetzen, unabhängig vom durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Schwierigkeiten, für dieses Begehren einen hinreichend bestimmten Antrag zu formulieren, sind nicht ersichtlich.

### II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta wird geistiges Eigentum geschützt.

Als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre wird zum Teil die Auffassung vertreten, die Grundsätze der Störerhaftung seien einschlägig (LG München I, Urteil vom 1.2.2018 – 7 O 17752/17 - kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28. September 2017: BGH, Urteil vom 26.11.2015 - ZR 174/14 Rn. 20ff. - Störerhaftung des Access-Providers), teilweise wird § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre



herangezogen (OLG München, Urteil vom 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 42 – Dead Island) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Daneben sieht § 59 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss legt seiner Prüfung § 7 Abs. 4 TMG zugrunde, ohne dass es darauf ankommt, ob direkt oder analog.

#### 1. § 7 Abs. 4 TMG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG vorliegen. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 7 Abs. 4 S. 2 TMG. Diensteanbieter im Sinne des § 8 Abs. 3 TMG ist ein Diensteanbieter, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt.

#### 2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter c gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,
- b) der Anspruchsgegner muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln,
- c) ein Teledienst muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,
- d) für den Inhaber des Rechts besteht keine andere Abhilfemöglichkeit und
- e) die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

### III. Vorliegen der Voraussetzungen

#### 1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert.

Der US-amerikanische Staatsbürger [REDACTED] war Hauptregisseur der Filmreihe The Big Bang Theory. Als Hauptregisseur ist er nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 UrhG Urheber eines Filmwerks. Den Nachweis, dass [REDACTED] Filmurheber ist, hat die Antragstellerin durch die Anlage II 1 a geführt. Es handelt sich um einen allgemein zugänglichen Wikipedia-Eintrag, der [REDACTED] als Hauptregisseur für 244 Folgen der Serie The Big Bang Theory der Jahre 2007-2019 ausweist.

Die Antragstellerin ist Filmherstellerin der Filme der fraglichen Serie. Das folgt aus der Anlage II.2.6, die die Antragstellerin als Filmherstellerin im Abspann des Filmwerks ausweist.

Die Antragstellerin verfügt damit im Zweifel über das ausschließliche Recht, das Filmwerk hinsichtlich aller Verwertungsarten zu nutzen. Anhaltspunkte, die dem entgegenstehen, liegen nicht vor. Zu den Verwertungsrechten zählt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG. Als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Filmwerken ist die Antragstellerin zur Geltendmachung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt.



2. Inanspruchnahme eines Telemediendienstes, um das Recht am geistigen Eigentum zu verletzen

Gegenstand der Website „S. TO SERIEN STREAM“ ist ein Modell der unerlaubten öffentlichen Wiedergabe in Form eines Streaming (on demand).

Die Website ist verfügbar über folgende Domains: „s.to“, „serienstream.sx“ und „serienstream.to (Weiterleitung zu s.to)“ [Anlage II.2.3].

Die Website ist in deutscher Sprache gehalten und damit auf den deutschen Markt gerichtet (Anlage II 2.4).

Die klare Rechtsverletzung besteht in dem Bereithalten von Links, um Folgen der Serie The Big Bang Theory als On-Demand-Stream für Nutzer verfügbar zu machen. Darin liegt eine eindeutige Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG.

Gegen die Website besteht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, und zwar in Österreich, eine DNS-Sperre aufgrund der Entscheidung der Telekom Control-Kommission vom 8. Juli 2019 (Anlage II.2.7).

3. Für den Inhaber des Rechts besteht keine andere Abhilfemöglichkeit

Für die Antragstellerin besteht keine andere Möglichkeit, der Verletzung ihres Rechts entgegenzuwirken, als der Verhängung einer Sperremaßnahme.

Die fragliche Website hat kein Impressum und führt keinen anderen Hinweis auf ihren Betreiber (Anlage II.5.1.1). Eine Abmahnung ist ohne Erfolg geblieben (Anlage II.5.1.3). Die Einschaltung privater Ermittler hat nicht zu einem Erfolg geführt (Anlage II.5.1.1).

Der Hostprovider ist identifiziert. Er ist geschäftsansässig in Russland und reagiert nicht auf Abmahnungen. Der Betreiber der strukturell urheberrechtsverletzenden Website hat nach der Hosting History in den letzten sieben Jahren 14 Wechsel zu 8 Unique Name-Servers vollzogen. Die Inanspruchnahme des Hostproviders verspricht keinen Erfolg (Anlagen II.5.2.2 und II.5.2.3).

#### 4. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf der Website öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als strukturell urheberrechtsverletzende Website nicht entgegen. Legale Inhalte sind auf der Website im Verhältnis zu rechtswidrigen Inhalten nur in einem nicht ins Gewicht fallenden Ausmaß vorhanden. Die Antragstellerin hat einen statistischen Analysebericht vorgelegt, der eine Stichprobe von 100 untersuchten Titeln aufweist. Aus diesem Analysebericht folgt, dass mit 99%iger Sicherheit der Anteil, der auf der in Rede stehenden Website verfügbaren Inhalte wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt ist, zwischen 94,84 % und 100 % liegt. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Anteil 90 % oder mehr beträgt, sehr nahe bei 100 %. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, dass er unter 90 % liegt, mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,00239 sehr gering. Es besteht daher eine ganz überwiegend hohe Wahrscheinlichkeit, dass die auf der fraglichen Website verfügbaren Inhalte in großer Mehrheit kommerziell vertrieben werden oder auf Basis anderer Hinweise wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt sind (Anlage II 3).